

§ 14 TGHKV 2014

TGHKV 2014 - Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 – TGHKV 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2022

(1) Heizöl darf nur in dauerhaft dichten, bruch sicheren, allseits geschlossenen, standfest aufgestellten und dem möglichen Innen- und Außendruck standhaltenden Lagerbehältern aus ölbeständigen Stoffen gelagert werden. Diesen Anforderungen müssen im Erdreich verlegte und in Gebäuden aufgestellte Lagerbehälter für den Temperaturbereich zwischen 0° C und plus 40° C, alle übrigen Lagerbehälter für den Temperaturbereich zwischen minus 25° C und plus 50° C entsprechen.

(2) Jeder Lagerbehälter muss mit einem ölfesten Schild gekennzeichnet sein, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Namen oder das Kennzeichen des Herstellers;
- b) das Baujahr;
- c) die Herstellungsnummer;
- d) die höchstzulässige Füllmenge in Litern und
- e) den Prüfdruck in bar.

In Kraft seit 15.07.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at